

Aktuelle Lagerbestimmungen für → **Leichtentzündliche und Hochentzündliche Flüssigkeiten** ←

der VbF-Klasse A1 **unter 21° C** - am Beispiel von Methanol



Durch die „[Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#)“ wurde auch die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten zusätzlich neu geregelt.

In diesem Zusammenhang ist die „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)“ außer Kraft gesetzt worden. Da es aber zur [BetrSichV](#) noch kein untergesetzliches Regelwerk gibt, ist das untergesetzliche Regelwerk zur VbF zunächst noch weiterhin gültig. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20)“, auf die auch in diesem Falle Bezug genommen wird.

Die vormals als „brennbare Flüssigkeiten“ in die Gefahrenklassen AI, AII, AIII und B eingestuften Flüssigkeiten wurden durch die folgenden Gefährlichkeitsmerkmale ersetzt:

**entzündlich** – Flammpunkt 21 °C bis 55 °C, keine Kennzeichnung

**leicht entzündlich** – Flammpunkt < 21 °C, Siedepunkt > 35 °C, Kennzeichnung: F

**hochentzündlich** – Flammpunkt < 0 °C, Siedepunkt < 35 °C, Kennzeichnung: F+

Sie ist weiterhin anzuwenden, wenn das Lager unter die Technische Regel für Gefahrstoffe ([TRGS 514](#)) fällt, die ebenfalls berücksichtigt werden muss ([siehe SDB](#) der Fa. C Smart Fuel Cell AG).

Das ist anzuwenden, da giftige und sehr giftige Güter in einer Menge von mehr als 200 kg gelagert werden.

Generell muss gemäß [§ 8 Abs. 6](#) und [§ 24 GefStoffV](#) beachtet werden, dass „Gefahrstoffe so aufzubewahren oder zu lagern sind, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Zusätzlich sind natürlich auch die Brandschutz- sowie die Betriebs-Haftpflichtversicherungsbestimmungen unbedingt einzuhalten.

**TRbF 20 - 2.1** Läger, Lagern und Lagerung

- (1) Läger sind → Räume oder Bereiche in Gebäuden oder Bereiche im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen brennbare Flüssigkeiten in ortsfesten oder in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden.
- (2) **Lagern ist das Aufbewahren von brennbaren Flüssigkeiten zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung oder zur Entladung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauf folgenden Werktag erfolgt.** Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

**TRbF 20 - 3.1** Relevante Mengestaffelungen in Lägern

3.1.1 **Unzulässige Lagerung** ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

1. in Durchgängen und Durchfahrten,
  2. in Treppenträumen,
  3. in allgemein zugänglichen Fluren,
  4. in Arbeitsräumen,
- (3) Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auch an den nachgenannten Orten, sofern die dort festgelegten **Lagermengen überschritten werden**.
- (4) Werden brennbare Flüssigkeiten **in zerbrechlichen Gefäßen** und **in sonstigen Gefäßen** (z.B. Tankpatronen von SFC) zusammengelagert, so gelten als Höchstmengen die für die sonstigen Gefäße jeweils festgesetzten Lagermengen.

Aktuelle Lagerbestimmungen für → **Leichtentzündliche und Hochentzündliche Flüssigkeiten** ←

der VbF-Klasse **A1 unter 21° C** - am Beispiel von Methanol



TRbF 20                      Ort der Lagerung                      Art der Behälter                      Maximal Zulässige Lagermenge in Liter

**Tafel 1**

3.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche		<b>A1</b>	A II + B
3.3	über 500 m <sup>2</sup>	sonstige Gefäße	300	600

TRbF 20 3.1.3 Anzeige und Erlaubnis bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I

**Tafel 2** Anzeigebedürftige Lagerung bei der Ordnungsbehörde und / oder Gefahrgutüberwachung

Ort der Lagerung		Art der Behälter	Maximal Zulässige Lagermenge in Liter	
			A I mehr als ... bis max.	A II oder B mehr als ... bis max.
1.	Lagerräume	Zerbrechliche Gefäße	60 - 200	200 - 1000
	über und unter Erdgleiche	Sonstige Behälter	450 - 1000	3000 - 5000
2.	Läger für oberirdische Behälter im Freien	Zerbrechliche Gefäße	-	25 - 100
		Sonstige Behälter	450 - 1000	3000 - 5000

- (1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bis zu einer Höchstmenge nach **Tafel 1** bzw. bis zu dem unteren Grenzwert der in **Tafel 2** angegebenen Lagermenge bedarf weder der Anzeige noch der Erlaubnis.
- (2) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist anzeigebedürftig\*\*\*, wenn die brennbaren Flüssigkeiten an den in **Tafel 2** angegebenen Orten in den angegebenen Mengen gelagert werden.
- (3) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist erlaubnisbedürftig\*\*\*, wenn die brennbaren Flüssigkeiten sich an den in **Tafel 2** angegebenen Orten befinden und die festgelegten oberen Lagermengen überschritten werden.

\*\*\* = ist unweigerlich mit zumindest behördlichen Auflagen verbunden !

Zusatzinformation:

Die **TRGS 514** gilt auch, wenn brennbare Flüssigkeiten (geregelt in VbF und TRbF u.a. ), brandfördernde Stoffe (geregelt in **TRGS 515**) und wassergefährdende Stoffe (geregelt in den **Ländervorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz**) außerdem die Eigenschaften "sehr giftig" oder "giftig" aufweisen.